



Landsturm- Militärpaß

des

Landsturmpflichtigen
Maxim Kaiserauer

Jahresklasse 1917

Während der Mobilmachung
in Paß und National auf der 2. Umschlagseite anzukleben.

Angehörigen-Adressen des

Leinw. Kaiseraner Martin
Dienstgrad Name Vorname

1. Ehefrau:

Vor- u. Mädchenname: *Kunigundin geb. Pfister*
Wohnort (D.: Amt): *Waldhausen*
Straße (Hausnummer): *1/a. Veresheim*

2. Eltern:

Stand oder Gewerbe: *Leinw.*
Vor- u. Zuname des Vaters: *Fopf*
Kaiseraner
Vor- u. Mädchenname der Mutter: *F.*
Wohnort (D.: Amt): *Waldhausen*
Straße (Hausnummer): *1/a. Veresheim*

3. Verwandte:

falls lebig oder Frau tot.

Verwandtschaftsgrad:
Stand oder Gewerbe:
Vor- u. Zuname:
Wohnort (D.: Amt):
Straße (Hausnummer):

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

a) der Reserve, b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, c) der Ersatzreserve, d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und e) die vor erfüllter aktiver Dienstzeit zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene am Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Ablauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergl. auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones u. des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdebefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen). Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten**) oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört) der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie diezerhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung.

**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Ablauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Biffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzug nach ausgesprochener Mobilmachung so lange Gültigkeit, bis dem Betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgetauscht wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14-tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefördert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbefcheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle, zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthalt nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namontlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt

werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hievon befreit werden. — Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- u. Anmeldung bei Reisen handelt. Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt. Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Übersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeresache“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

*) Für die Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt. Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgegedruckte Formulare (a u. b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schiffer-Kontrollversammlungen im Januar angeordnet. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. Sept. ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahr entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

- 13 a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zur Übung im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
- Im übrigen siehe Besondere Bestimmungen Ziffer 20 und 21.
- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle recht-

zeitig vor Bestellung zur Übung vorzutragen. Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

- f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgefehen.
g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfalle zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bzw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Bestellungsbefehles sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Einstellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersahreservisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht gelübte Ersahreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersahreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen*).

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (Biffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigung nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Ausrufs des Landsturms.

haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht*).

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthaltes auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubegeben (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.

b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreff. Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schiffsahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Übenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungs-scheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Überweisung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen: 1. seinen Ersatzreservepaß; 2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung; 3. ein durch die Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis; 4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

*) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots. Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Übertritt zum Landsturm erfolgte.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Befestigungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes, sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittlung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschädigung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung. 1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.

2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.

3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.

4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.

5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldungen von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.

3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsgeschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührrnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Vergl. C 9.

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgeedruckt, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vergl. C 9.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb 6 Jahren nach erfolgtem Friedensschluß erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung, sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener contagióser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamt nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4). Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivilverorgungs- oder des Anstellungsscheins haben ihre Anstellung od. Beschäftigung im Zivildienste dem Bezirksfeldwebel zu zeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von dem seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angewendet werden: a) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein; b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschrän-

tung; c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzuweichen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. (Vergl. P.B.G. 51,4, Anmerkung).

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verfassung von Versorgungsgebührrn oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebührrn gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A 4).

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerrecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verzeihen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An den Herrn Bezirksfeldwebel

Heeresache

zu

(Stadtbriefe müssen freigemacht werden.)

(Ort der Kontrollstelle.)

(a) Für An-Meldungen.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für Oberamt

in Städten Kreis etc.
in größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.in großen Städten auch: Stockwerk
und Name des Quartierwirts

Anzugeben

Wo bisher gewohnt:

Ob verheiratet:

Wie viel Kinder: ... Söhne ... Töchter ...

Stand oder Gewerbe:

(Name des Meldenden):

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren:

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-

gattung u. s. w. überwiesen:

Wo zuletzt gemeldet:

Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach
Oberamt
(Kreis rc.)

oder
von nach
Oberamt
(Kreis rc.)

in Städten
größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.

in großen Städten auch: Stockwerk

und Name des Quartierwirts
verzogen.

(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren:

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten:

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher

Waffengattung u. s. w. überwiesen:

Wo zuletzt gemeldet:

Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

(c) Für Dispositions-Urtauber

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Pafses bittet ver-
ziehen zu dürfen

von

nach: Oberamt
(Kreis rc.)

Name

(d) Für fonftige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Mel-
dungen genügt ganz kurze Abfassung.Bei Abmeldungen ins Ausland, auf
Reifen oder Wanderschaft wird auf die
genaueste Beachtung der Paßbestimmungen 7, 8 und
9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen
werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche
dem Reisenden u. f. w. jederzeit Gestellungsbefehle
zugestellt werden können.

Die bezüglichliche Meldung würde lauten:

„Inhaber beifolgenden Pafses meldet
sich nach ab (oderauf Reifen
Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:

Name

in Oberamt
(Kreis rc.)in Städten
größeren Ortschaften: Straße und Haus-Nr. . . .

Name des Meldenden“

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname:

Martin Kaiserauer

Geboren am 11^{ten} November 1873

zu Waldhausen

Oberamt: Keresheim

Bundesstaat: Württemberg

2. Stand oder Gewerbe: Leinwand

3. Religion: Kath.

4. Ob verheiratet: ja

Kinder: 8

5. Datum und Art des Dienst Eintritts: Am

6. Februar 1917 als { Ersatzreservist.
Kriegsfreiwilliger.
unausgebildeter
Landsturmpflichtiger.

6. Bei welchem Truppenteil:

Ersatz-Bataillon Landw.-Inf.-Regts. Nr. 120.
3. Compagnie.

Versehungen (unter Angabe des Datums und
der Kompagnie, Eskadron, Batterie):

21. 3. 17 zum E. B. L. J. R. 126 verabsch

Beförderungen (unter Angabe des Datums
und der Art):

—

7. Datum und Art der Entlassung:

Am 191.....

zur

nach

Oberamt

8. Von welchem Truppenteil:

3. Compagnie,
Ersatz-Bataillon Landw.-Inf.-Regts. Nr. 120.

Nr. der Kriegs-Stammrolle:

~~no~~ 3270 für 1917
E.L. 126 II R. Op. 2324 " " 2

Körpergröße: 1, ~~77~~ m

Stiefellänge: 29 cm, Weite 5

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen

11. Besondere militärische Ausbildung:

~~Ausgeb. mit Gew. 98~~~~It nicht militärisch weiter bildet~~

Schießklasse: (Schützenabzeichen usw.)

12. Bemerkungen:

M 7.10 Putzzeuggeld erhalten

Gasschutzmaskengröße Nr.

Führung:

gut

Strafen:

-

13. Hat das Befähigungszeugnis zum: /

Ausgefertigt: Mergentheim,

Den 20^{ten} März 1917

Heudorfer

Geizhimmels König. - Hofm.

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock usw.

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halbinsde,

Hemde,

Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn

von Mergentheim.

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte zu
benutzen u. seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit	Mark	℔f.
---------------	------	-----

diesseits mit	Mark	℔f.
---------------	------	-----

diesseits mit	Mark	℔f.
---------------	------	-----

diesseits mit	Mark	℔f.
---------------	------	-----

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem diese 19 Jahre dem Heere angehört haben,
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Rekruten-Dep.
Erf.-Bataillon
L.-Inf.-R. 120

13./12.
1914.

Hat Putzzeuggeld M. 7.10
erhalten.

Geimpft gegen:

Docken	1	mal
Typhus	3	"
Cholera	2	"

letzmalß am 30. 3. 17

Dienstfähigkeit:

lt. g. - verw.-fähig.
bath. Cruzf. n. 3. 12. 17

Der Liefl. Kaiseraner Martin
geb. am 11. 11. 73 in Waldhausen
wurde am 1. 12. 17 von Liefl. jüdis. Ellwangen
dem diesseitigen Rekruten-Depot zugeteilt
und am 13. Dez. 1914 zum 1. Gen. jüdis. Abt. 63/25 n. 24. 11. 17 von
Kassandianer zurückgestellt n. bis 31. 1. 18 f. Fürstl. Jüdis. n.
Leipziger Trostend. Trübsingen nach Waldhausen zur
Kaufg. des Liefl. jüdis. Ellwangen n. n.

Diesseits gelöhnt bis: 20. 12. 17

Diesseits verpflegt bis: 13. 12. 17

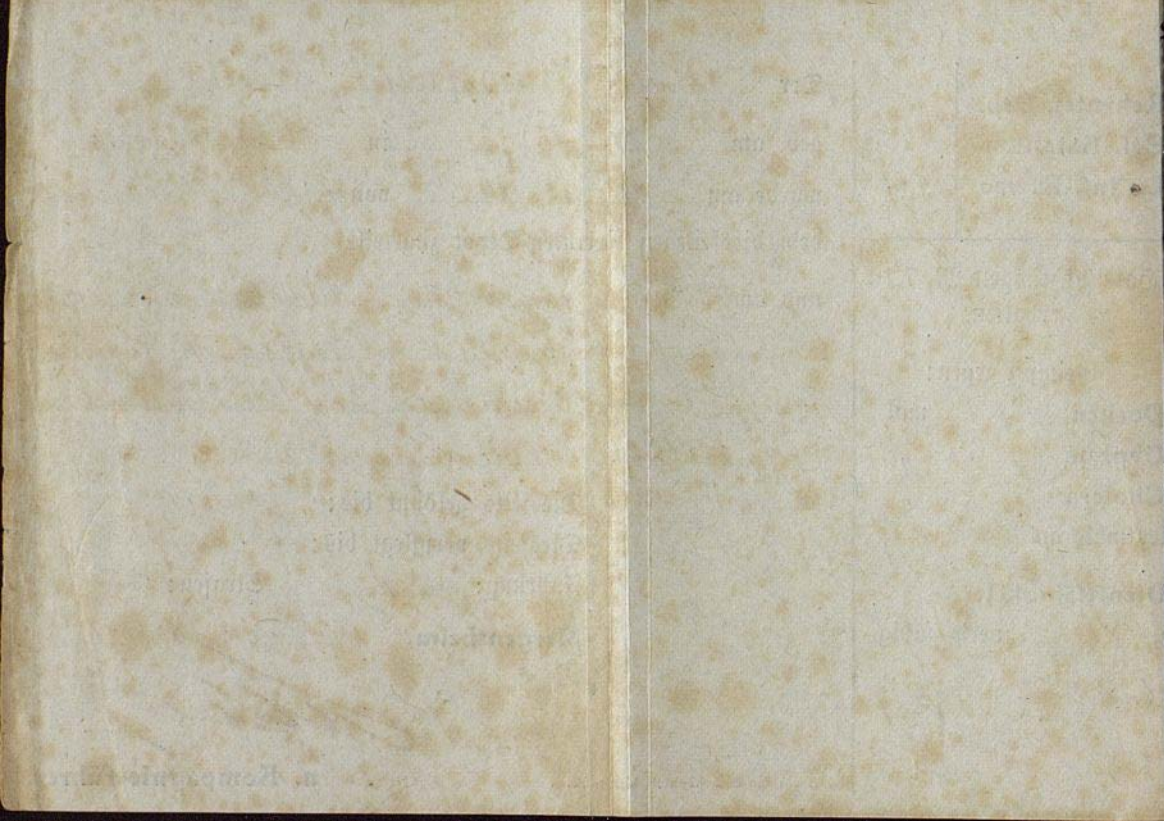
Führung: gut Strafen: 0

Mergentheim, 13. Dezember 1914



Druck von C. Schönhuth, Mergentheim.

Stiller
Lt. u. Kompagnie-führer.



Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum.

Zusätze
(Übungen und

Erst-**Bataillon**
Landw.-Inf.-Regt.
Nr. 120.



Erst-**Batt.** Landw.
Inf. Regt. 120
I. Rekt. Depot.

vereidigt 17. 2. 17

Am 19. 4. 17 gem.

14. 4. 17 zuwinkte.

Pl. Keresheim

nigman Lektat.

Ausführung beauftragt

Führung:

gilt

Strafen:

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen u. s. w.)

Am 21. 3. 17 zu E. L. 126 I Rekt. Depot aufpft.

Pro. Gen. Kdo. Abt. II b 3/24/45 vom
bis 31. 8. 17 n. entlassen auf Waldhausen
Lazarett Kdo. Ellwangen z. Gräften findet
Eft über Annahme der Kaufverpflichtung.
n. aufakt kann Kaufverpflichtung aufheben.

Gründ, 18. April 1917

Gründ

Hauptmann i. R. Depotführer.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Zusätze
(Übungen und

Datum



19.
4.
18.

Radmusterung in Veresheim 8.4.18

zty. 3 Mt. kr. u.

J. M.
Cauter

8.8.
18.

Springen & Abficht.
Fachuntersuchung h. Mplde. Luth
am 7.8.18.

zty. 1 Jahr kr. u.

J. F.
Main
Major a. d.

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen u. s. w.)



Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und



zu den Personal=Notizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen u. s. w.)

Dem
Herrn Major z. D. u. Bez.-Offz.
Herrn Major z. D. u. Bez.-Offz.

Frauer
Major z. D. u. Bez.-Offz.

Meldungen und Beurlaubungen.

Grunst

für Waldhausen

Aalen 20. April 1917.

Z. H.

Luttor.

An-
~~gemeldet~~für
~~noch~~

Waldhausen

Aalen, den 13. Augbr. 1917

Noth

Bezirksfeldm. vel.

Meldungen und Verurtheilungen.

Meldungen und Beurtheilungen.

Meldungen und Beurteilungen.

Meldungen und Beurteilungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.



Militärformular-Magazin von
Ungeheuer & Nimer, K. Hofbuchdrucker
in Ludwigsburg.



Rudolf Huffer